

BVGer D-3471/2014 vom 22. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3471_2014

FR: TAF D-3471/2014 du 22 juillet 2015

IT: TAF D-3471/2014 del 22 luglio 2015

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt ergeben sich die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts aus Art. 112 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) i.V.m. Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 3.3

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beziehungsweise für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Unzulässigkeit,

Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1-4 AuG) sind alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG; vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 3.4

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10).

E. 3.5

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Wegweisungsvollzug sei aufgrund der schweren psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin sowie eines fehlenden Beziehungsnetzes in ihrem Heimatland als unzumutbar zu qualifizieren.

E. 3.5.1

Die Beschwerdeführerin leidet gemäss den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten von Dr. med. N._____ (Oberärztin am (...) Psychiatriezentrum M._____) vom 23. Juni 2014 und vom 25. August 2014 an einer Anpassungsstörung (F43.2) im Rahmen der Ausschaffungssituation mit einer ausgeprägten Regression in frühkindliche Verhaltensmodi und Stereotypien. Diese äussert sich einerseits dahingehend, dass die Beschwerdeführerin wie ein Kleinkind einnässt, einkotet und deshalb mit Windeln versehen sowie gefüttert werden muss, andererseits darin, dass die Beschwerdeführerin plötzlich in stereotype Wippbewegungen des Oberkörpers verfällt. Darüber hinaus besteht nach dem Dafürhalten dieser Ärztin auch ein hochgradiger Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (F.43.1), was sich aus dem Auftreten diesbezüglicher klassischer Symptome wie intrusive Erinnerungen, Hyperarousal, Vermeidungsverhalten und Schlafstörungen folgern lasse. Schliesslich liegt nach Ansicht von Dr. med. N._____ auch der Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ vor, welche sich allerdings derzeit mangels ausreichender anamnestischer Angaben noch nicht verlässlich diagnostizieren lasse. Dr. med. N._____ beschreibt in ihrem ärztlichen Bericht vom 23. Juni 2014 das Verhalten der Beschwerdeführerin, welche am 23. Juni 2014 in Begleitung ihrer Stiefmutter zu einer Erstkonsultation erschienen sei, unter anderem dahingehend, diese habe sich auf den angewiesenen Stuhl gesetzt und aus dem Fenster gestarrt. Daraufhin habe sie, auf mehrmaliges Ansprechen durch die behandelnde Ärztin hin, an ihre Stiefmutter gerichtet einsilbige Antworten gegeben. Daraufhin habe sie damit begonnen, in stereotyper Weise mit dem Oberkörper zu wippen. Anschliessend habe sie Gras und Blätter, welche sie in der Tasche mitgebracht habe, zu kauen begonnen, um anschliessend zunächst Papiertaschentücher, später ihre Armbanduhr, in den Mund zu führen und darauf zu kauen, worauf ihre Stiefmutter diese Gegenstände wieder aus ihrem Mund entfernt und den daran haftenden Sabber entfernt habe. Im Gespräch habe die Beschwerdeführerin zweimal auf den Stuhl und den Boden uriniert, dabei kurz zu Boden geschaut und anschliessend wieder ins Leere geblickt (a.a.O. S. 3). Letztere, auf einen verwirrten Geisteszustand der Beschwerdeführerin hinweisenden Beobachtungen der Ärztin werden im Ergebnis auch durch die beiden Entscheide der P._____ vom 4. November

2014 und vom 21. April 2015 bestätigt, worin für die Beschwerdeführerin aufgrund eines Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin vom 11. September 2014 sowie einer am 11. Dezember 2014 durch den internen Abklärungsdienst der P._____ selbst durchgeführten Anhörung wegen psychischer Verhaltensauffälligkeiten und Anzeichen einer geistigen Behinderung mit autistischen Zügen eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wurde. Schliesslich ist den zwei vorerwähnten ärztlichen Berichten von Dr. med. N._____ im Verbund mit den beiden Entscheiden der P._____ zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin seit ihrem Austritt aus der stationären Behandlung bei den I._____ (...) im April 2014 bei ihrer in R._____ im Kanton O._____ wohnhaften Familie befindet und dort von Familienangehörigen und insbesondere von ihrer Stiefmutter rund um die Uhr betreut wird. Der psychische Zustand der Beschwerdeführerin erweist sich demnach aktuell als derart gravierend, dass sie nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und zur Bewältigung des Alltags vollständig auf die Betreuung durch Drittpersonen angewiesen ist.

E. 3.5.2

Es bleibt zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat möglich wäre, dort zu leben, ohne in eine existenzielle Notlage zu geraten. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass Pakistan über keine nationale Krankenversicherung verfügt und statistisch betrachtet 78 Prozent der Bevölkerung die Gesundheitskosten aus der eigenen Tasche bezahlen müssen (vgl. Alexandra Geiser, Pakistan: Medizinische Versorgung, Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 27. März 2014 S. 2). Zwar hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 6. November 2014 darauf hingewiesen, dass es in Lahore, wo die Beschwerdeführerin während der letzten drei Jahre vor ihrer Ausreise gelebt hat, drei Spitäler mit einer psychiatrischen Abteilung gebe, wobei in der Psychiatrischen Klinik Fountain House gar Behandlungen nach europäischem Standard angeboten würden. Diese Behandlungen sind allerdings vergleichsweise teuer, weshalb die auf medizinische Hilfe angewiesenen Personen im Ergebnis auf die Unterstützung durch Familienangehörige angewiesen sind (Alexandra Geiser, a.a.O. S. 3). Im Falle der Beschwerdeführerin drängt sich aufgrund der Aktenlage indessen der Schluss auf, dass sie in ihrem Heimatland nicht über ein hinreichendes familiäres Beziehungsnetz verfügt, das sie dabei unterstützen würde, sich im Alltag zurechtzufinden. So ist den Akten zu entnehmen, dass der Vater der Beschwerdeführerin, deren Stiefmutter sowie vier Halbgeschwister mit einer Niederlassungs- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben und die Mutter der Beschwerdeführerin verstorben ist (vgl. Befragung der Beschwerdeführerin vom 19. Februar 2014 S. 5, Ziff. 3.01 [act. A4/10]). Zwar hat die Beschwerdeführerin zwei Onkel und vier Tanten mütterlicherseits erwähnt, die in Pakistan leben würden (vgl. Anhörung der Beschwerdeführerin vom 3. März 2014 S. 6, F43 [act. A7/10]). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sie zu diesen Personen eine Beziehung unterhalten hat, die sich im Hinblick auf die für die Beschwerdeführerin erforderliche Betreuung allenfalls wieder erneuern liesse. Im Weiteren bestehen auch keinerlei Hinweise dafür, dass die vier Brüder beziehungsweise Halbbrüder, welche Pakistan vor der Beschwerdeführerin verlassen haben und in der Folge in die Schweiz weitergereist sind, in absehbarer Zukunft in ihre Heimat zurückkehren. So verfügt ihr Halbbruder H._____ in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung B, wogegen sich ihre beiden weiteren Geschwister G._____ und D._____ trotz abgeschlossener Asylverfahren weiterhin in der Schweiz aufzuhalten scheinen. Selbst wenn indessen anzunehmen wäre, dass einige derselben in Zukunft in ihre

Heimat zurückkehren könnten, ist nicht anzunehmen, dass diese Willens, geschweige denn in der Lage wären, die persönliche Betreuung der psychisch schwer kranken Beschwerdeführerin zu übernehmen. Schliesslich bleibt anzumerken, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge weder Bekannte noch Freunde hatte und eine Einzelgängerin sei (vgl. act. A7/10 S. 6 F und A44 i.V.m. A21/5 S. 3).

E. 3.5.3

Vor diesem Hintergrund ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4), dass der Beschwerdeführerin in Pakistan die Betreuung und Unterstützung, welche aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nötig wäre, damit sie nicht in eine existenzielle Notlage gerät, nicht zuteilwerden würde, und sie somit im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG konkret an Leib und Leben gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach - da keine Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen - gutzuheissen. Die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 23. Mai 2014 sind aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. VwVG).

E. 5.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat im Rahmen seiner letzten Eingabe vom 20. Mai 2015 eine aktualisierte detaillierte Kostennote im Gesamtbetrag von Fr. 1740.- eingereicht. Die darin ausgewiesenen Aufwendungen erscheinen als angemessen. Das SEM hat der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1740.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.